

1. Sitzung Fachbereich OfH

25. Februar 2025

Anna Scholz

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde
2. Vorstellung des Fachbereichs OfH
 - 2.1. Hinweis auf kartellrechtskonformes Verhalten
 - 2.2. Begriffserklärung „Fachbereich OfH“
 - 2.3. Hinweis bzgl. der dargestellten (rechtlichen) Informationen
 - 2.4. Mitwirkung der Beteiligten und Ziel der Veranstaltung
3. Informationen der stiftung ear zur Zulassung einer OfH nach EU-BattVO
 - 3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 - 3.2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen je Batteriekategorie
 - 3.3. Zulassungsverfahren
 - 3.4. Sachverständigengutachten und Sachverständigen-Account
4. Nächste Sitzung

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde



2. Vorstellung des Fachbereichs OfH

2.1. Hinweis auf kartellrechtskonformes Verhalten

Bei allen Gremiensitzungen bzw. Sitzungen etwaiger Arbeitsgruppen dürfen

keinerlei kartellrechtlich unzulässigen oder bedenklichen Themen

behandelt werden.

(Belehrung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV sowie § 1 GWB, die die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs durch Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen sowie Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen verbieten.)

2.1. Hinweis auf kartellrechtskonformes Verhalten |

Nicht abschließende Beispiele für Wettbewerbsverstöße

Absprachen, Verständigungen oder Abstimmung zu

Teilnahmeverträgen

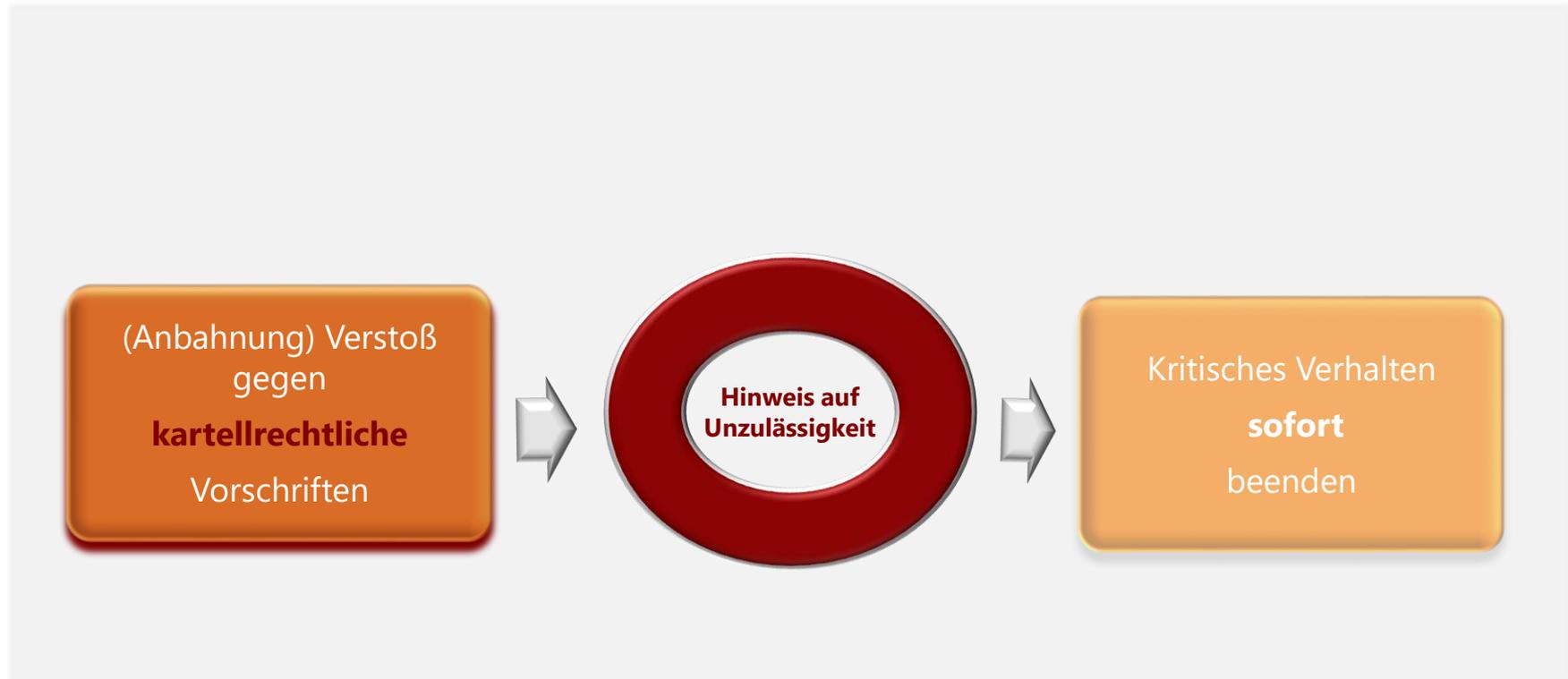
Preisen und
Preisstrategien

Unternehmensstrategien
und zukünftigem
Marktverhalten

Kundenlisten und
Kapazitäten

Boycott/Benachteiligung
von Kunden,
Wettbewerbern und
Dienstleistern

2.1. Hinweis auf kartellrechtskonformes Verhalten | Folgen



2.2. Begriffserklärung „OfH“



„OfH“
=
Organisation
für Hersteller-
verantwortung

Wer kann eine OfH sein?

Was benötigt man?

Was „tut“ die OfH?

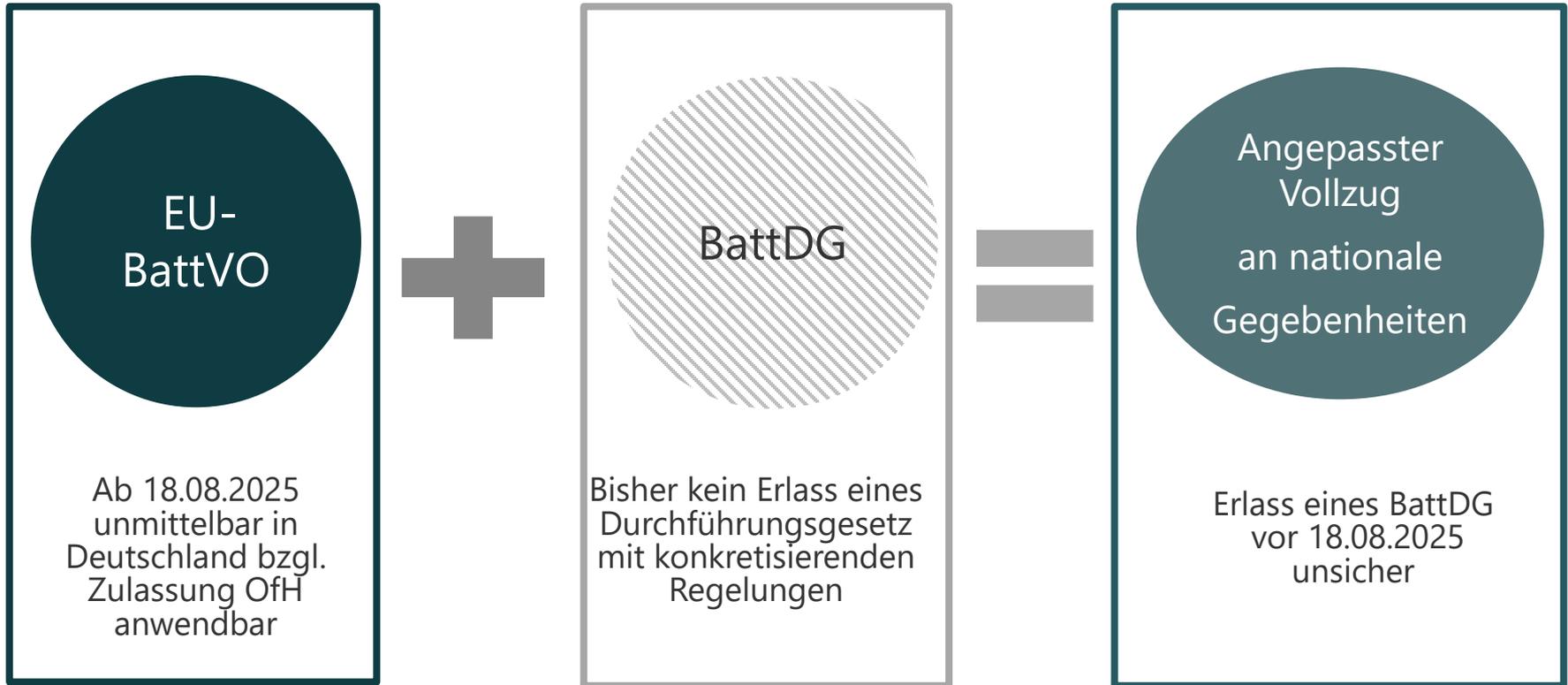
2.2. Begriffserklärung „OfH“ | Legaldefinition

Legaldefinition in Art. 3 Nummer 49 EU-BattVO:

Organisation für Herstellerverantwortung (OfH)

„[...] eine **Rechtsperson**, die finanziell oder **finanziell und operativ** für die **Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung** im Namen mehrerer Hersteller sorgt.[...]“

2.2. Begriffserklärung „OfH“ | EU-BattVO – BattG – BattDG-E



2.3. Hinweis bzgl. der dargestellten (rechtlichen) Informationen



**Bereitgestellte
(rechtliche)
Informationen/Inhalte
ggf. auch Prozesse
werden sich ändern.**



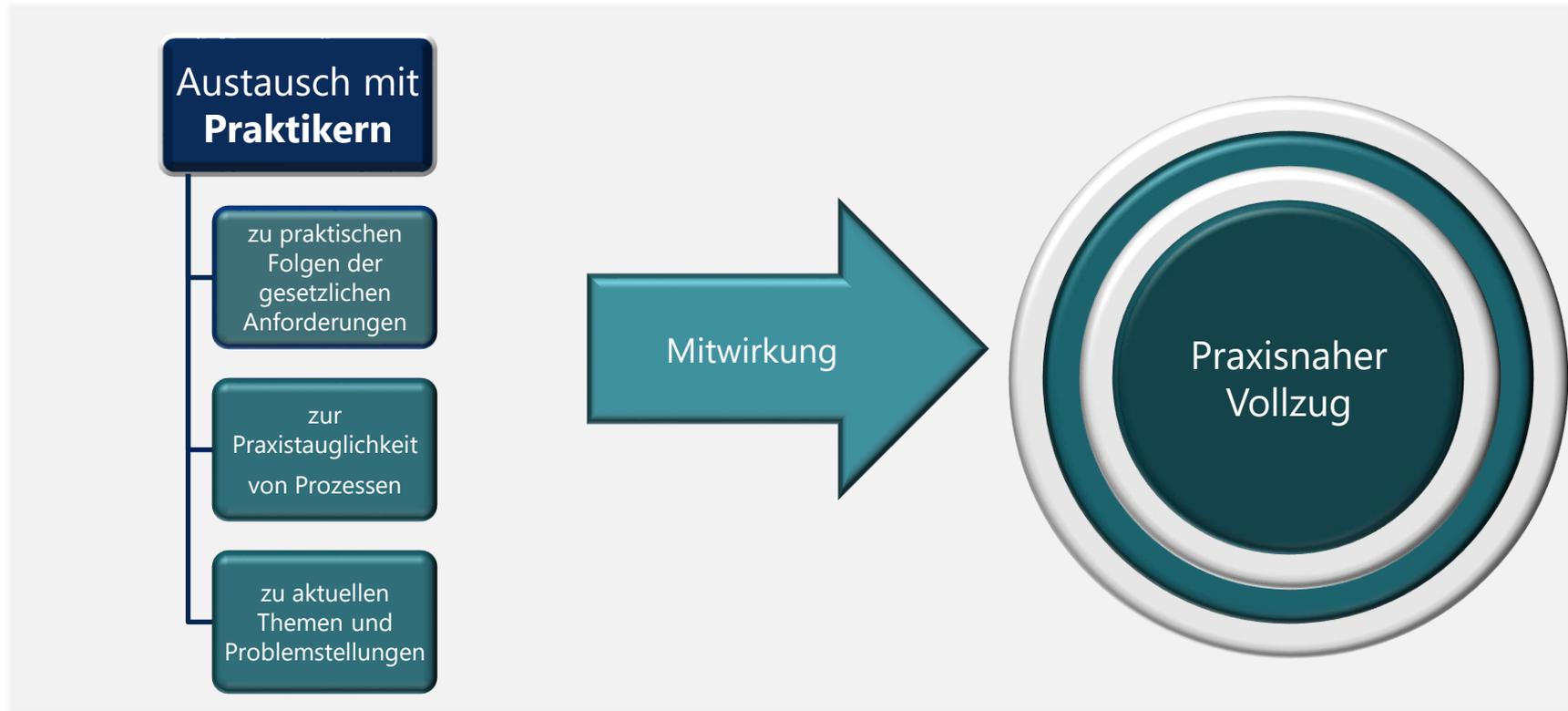
Wann?

Sobald ein BattDG in Kraft tritt.

In welchem Umfang?

Abhängig von den Regelungen im BattDG.

2.4 Mitwirkung der Beteiligten und Ziel der Veranstaltung



2.5 Organisatorisches zum Fachbereich

- Sitzungen reine **Onlineveranstaltung** über BigBlueButton
- Keine Teilnahme- oder Abmeldungspflicht
- Erweiterung des Mitgliederkreises jederzeit auf Vorschlag möglich

3. Informationen der stiftung ear zur Zulassung einer OfH nach EU-BattVO

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Überblick

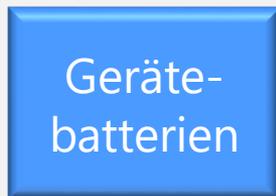
- Antrag in einer der **fünf** Batteriekategorien (Art. 58 Abs. 1 EU-BattVO)
- Nachweis der **finanziellen** Leistungsfähigkeit und **Absicherung** der OfH
 - Angabe der „**Pflichtenwahrnehmungsgrenze**“ der OfH (Art. 58 Abs. 2 Buchstabe a. EU-BattVO)
 - Informationen zur **finanzielle Leistungsfähigkeit der OfH** (Art. 58 Absatz 2 Buchstabe a. EU-BattVO i.V.m. Art.8a Absatz 3 Buchstabe c. der Richtlinie 2008/98/EG)
 - Leisten einer **Sicherheit zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme** (Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO)
- Nachweis der **operativen** Leistungsfähigkeit
 - Nachweis der notwendigen Ausstattung und Organisation (Art. 3 Nummer 49 EU-BattVO)
 - Konzept zur Eigenkontrolle (Art. 8a Absatz 3 Buchstabe d. der Richtlinie 2008/98/EG)

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Änderung der Batteriekategorien

Bisher **drei** Batteriearten:



Jetzt **fünf** Batteriekategorien:



3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Zulassungsverfahren für **alle**

Batteriekategorien

Bisher **nur gesondertes** Genehmigungsverfahren für Gerätebatterien:

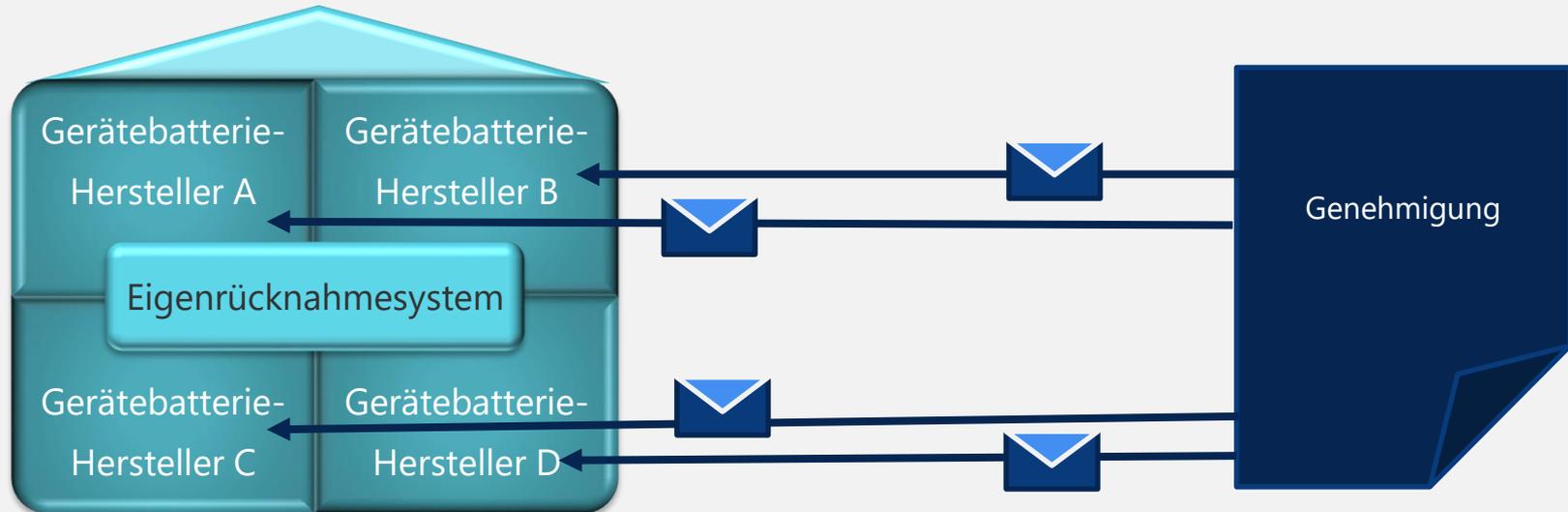


Jetzt **Zulassungsverfahren** in allen **fünf** Batteriekategorien:



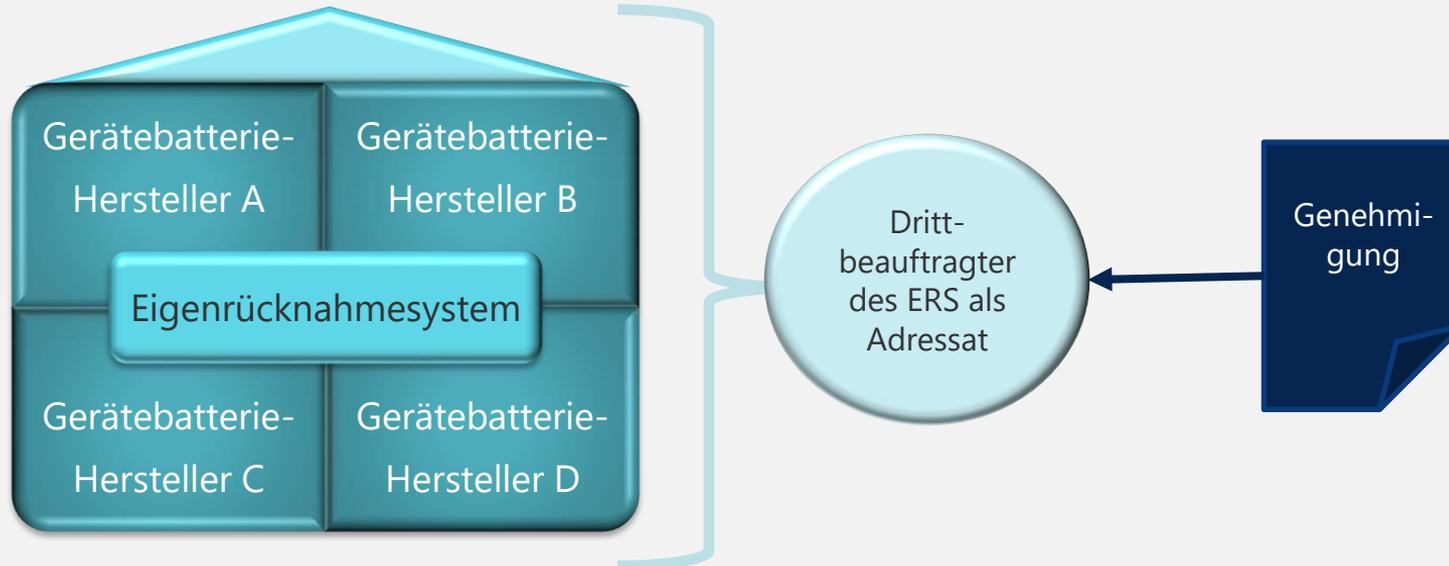
3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | OfH als Adressat der Zulassung

BISHER: „Betreibenspflicht“



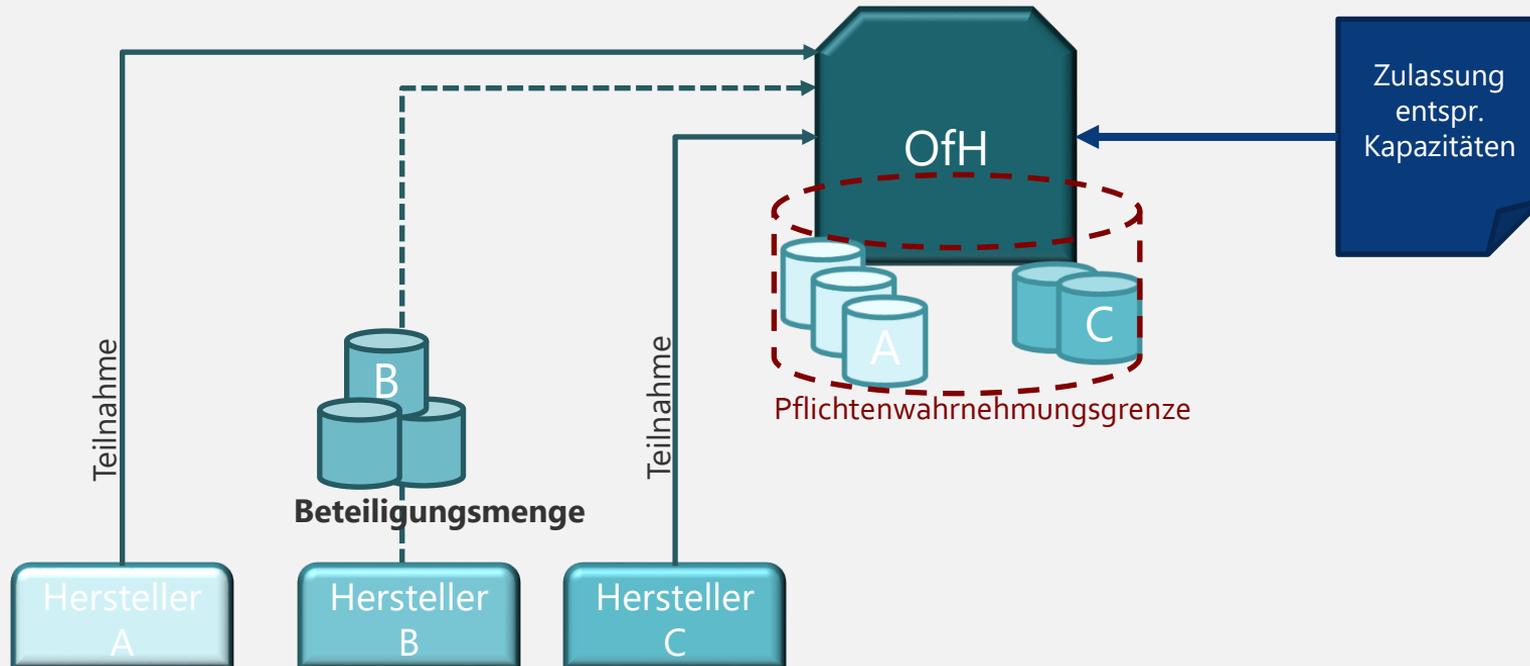
3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | OfH als Adressat der Zulassung

BISHER: „Betreibenspflicht“



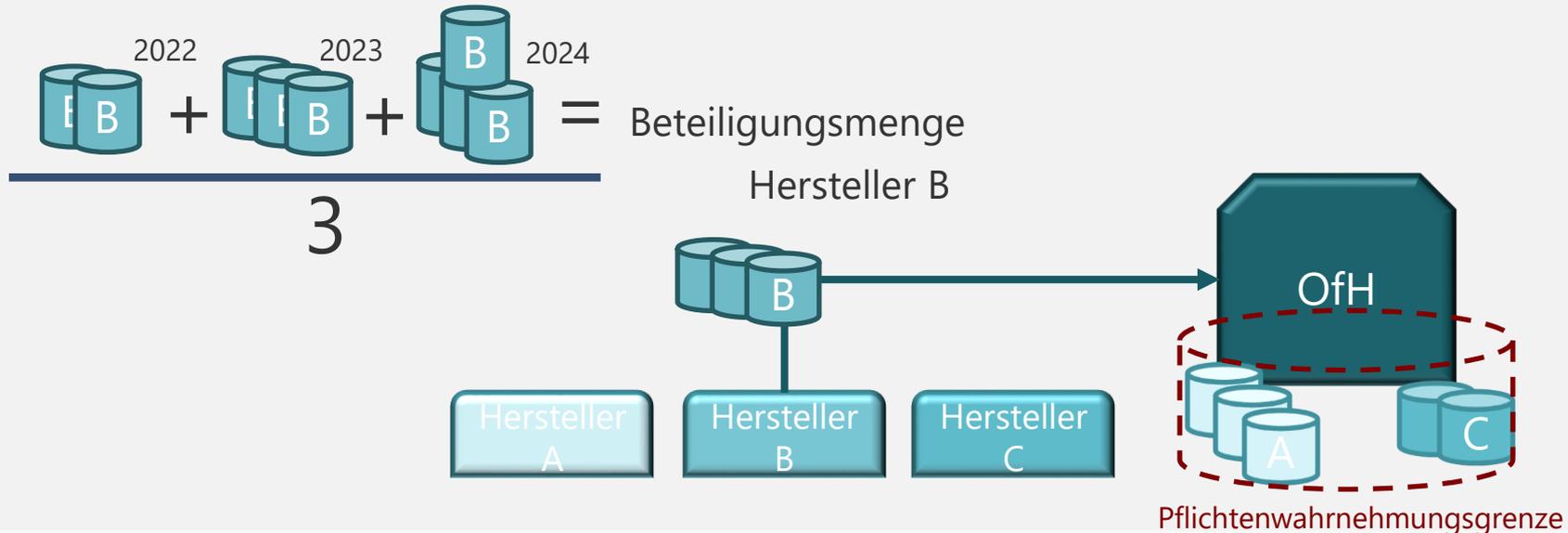
3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | OfH als Adressat der Zulassung

JETZT: „Beteiligungspflicht“



3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Beteiligungsmenge

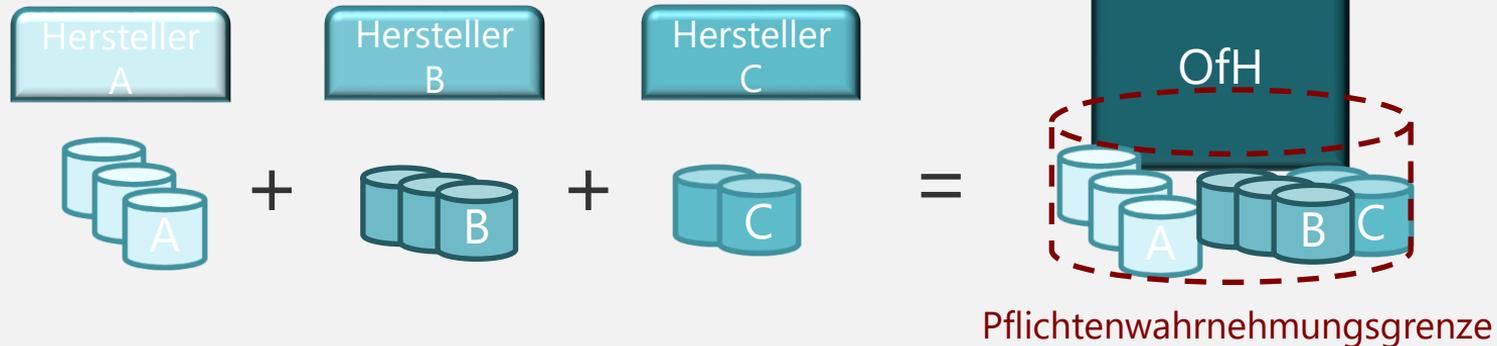
Ermittlung der Beteiligungsmenge



3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Pflichtenwahrnehmungsgrenze

Ermittlung der Pflichtenwahrnehmungsgrenze

Beteiligungsmenge der Hersteller



3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Sicherheit bei Vollzug BattVO unter

Fortgeltung BattG

1. Stufe:

Angaben zur **finanziellen** Leistungsfähigkeit als allgemeine Zulassungsvoraussetzung

2. Stufe:

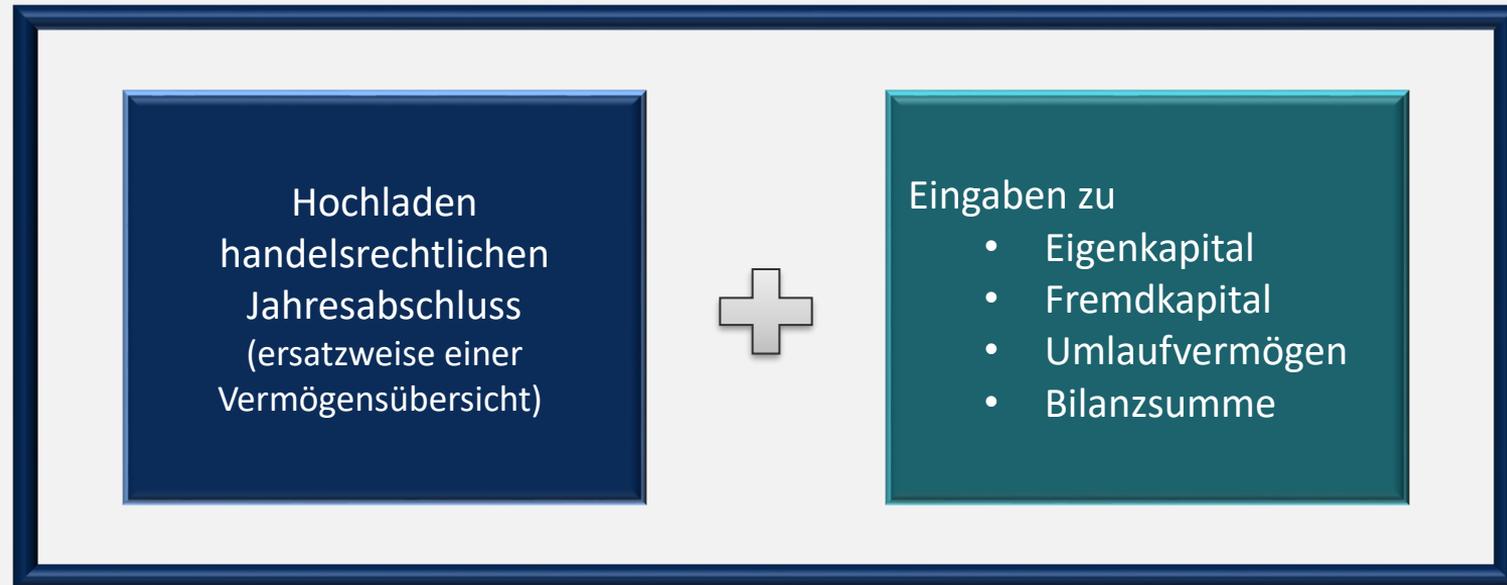
Absicherung des „**Zulassungsrisikos**“ als besondere Zulassungsvoraussetzung abhängig von der **Batteriekategorie**

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Finanzielle Leistungsfähigkeit der OfH

bei Vollzug BattVO unter Fortgeltung BattG

1. Stufe:

ear-Portal



3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Sicherheitsleistung

2. Stufe

Das Risiko, dass eine OfH in einer Batteriekategorie während der Zulassung den Pflichten nicht nachkommen kann, ist abzusichern.

Wie bemisst sich die Höhe der Sicherheit?

Risikomenge?

Risikodauer?

Kosten?

3.2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Sicherheitsleistung

Die EU-BattVO versteht in Art. 58 Absatz 7 unter

Sicherheitsleistung

„[...] eine **Sicherheit zur Deckung der Kosten [...], die dem Hersteller oder der Organisation für Herstellerverantwortung bei Nichterfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung**, auch bei dauerhafter Beendigung seiner bzw. ihrer Tätigkeiten oder Insolvenz, **in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen können.**[...]“

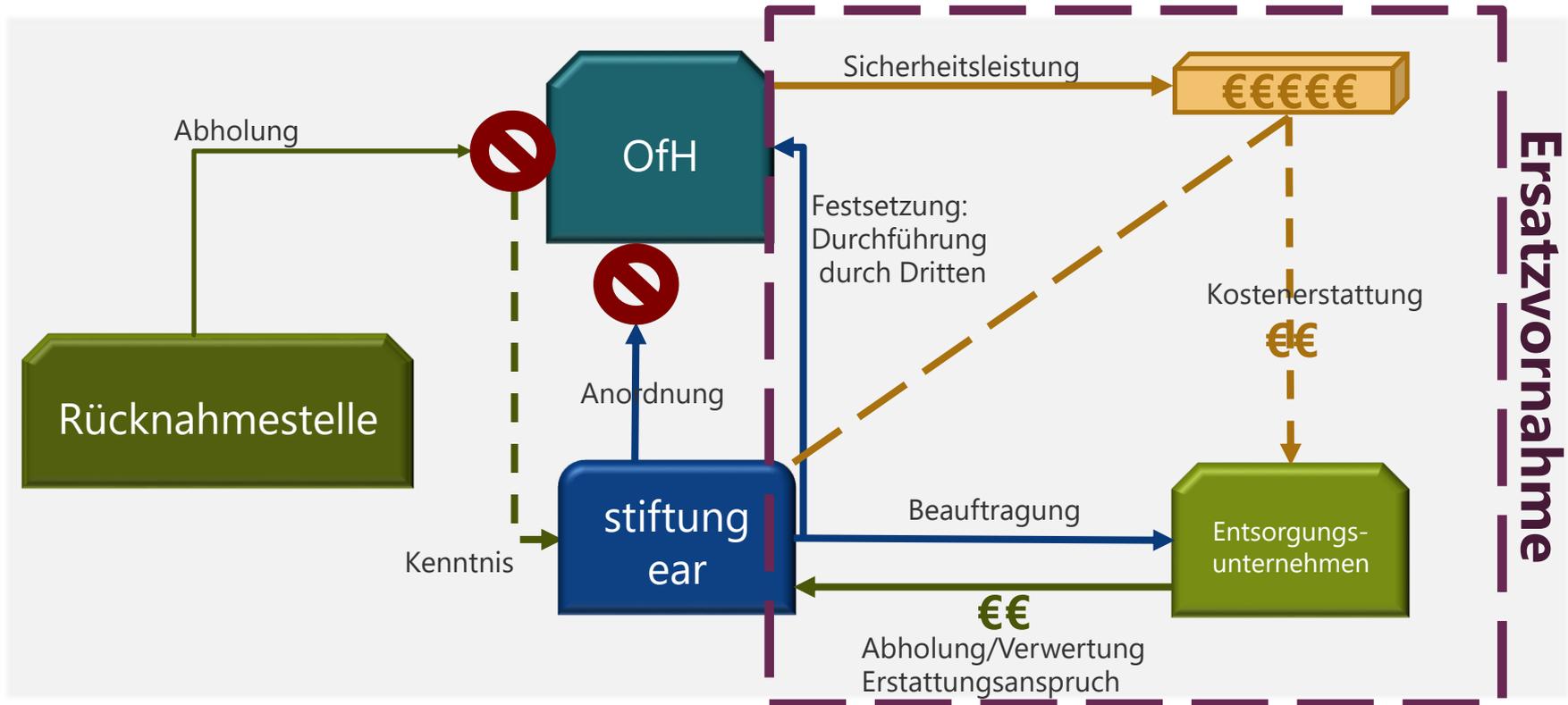
3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Sicherheitsleistung

	Vollzug BattVO unter Fortgeltung BattG	Regelungen im BattDG-Entwurf
Ermächtigungsgrundlage	Unmittelbare Geltung von Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO	§ 12 BattDG-E E n
Was wird mit der Sicherheit abgesichert?	Zulassungsrisiko	t w Ausgleichsansprüche zwischen OfH
Welche Kosten werden erstattet?	Kosten für Ersatzvornahmen, zwischen Kenntnis der Nichterfüllung der Pflichten bis zum Zulassungswiderruf	u r f Kosten der OfH für Auffangsammlungspflicht entsprechend dem Verhältnis der Pflichtenwahrnehmungsgrenze

3.2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Zulassungsrisiko „Kostenerstattung“



3.2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Ersatzvornahme

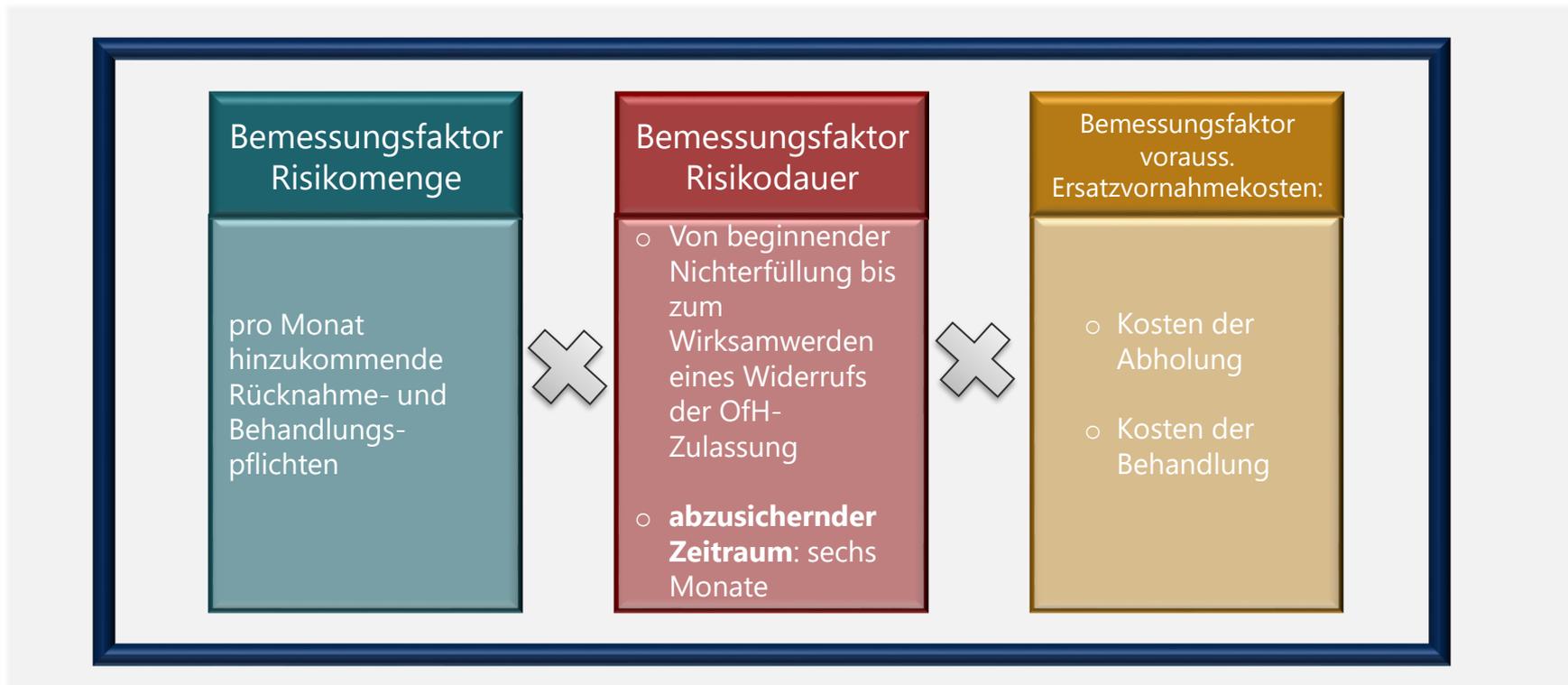


3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Berechnungsformel Sicherheitsleistung

Formel zur Berechnung der Sicherheitsleistung:

Risikomenge (in t) **x** Risikodauer **x** vorauss. Ersatzvornahmekosten(€/t)

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Kostenerstattung Bemessungsfaktoren



3.2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Bestimmung der Sicherheitsleistung

Ermittlung der Berechnungsparameter für die Bemessungsfaktoren unter unmittelbarer Einbeziehung

- ausgewählter registrierte Hersteller/Bevollmächtigter von Batterien aller Batteriekategorien bzw. deren derzeitiger Dienstleister,
- der Mitglieder des Fachbereichs OfH,
- der Mitglieder des Fachbereichs Entsorger,
- der Mitglieder des Fachbereichs EBA,

sowie

- den (statistischen) Daten, die bisher im Rahmen der Umsetzung des BattG ermittelt worden sind (bspw. Erfolgskontrollberichte).

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Bestimmung der Bemessungsfaktoren

Ermittlung mittels Onlinebefragung der Praktiker



3.2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Bestimmung der Bemessungsfaktoren

ear-Portal

Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens einzelner OfH

- Mitteilung der **Pflichtenwahrnehmungsgrenze** durch OfH
- Mitteilung der **Beteiligungsmengen** durch Hersteller bzw. deren Bevollmächtigten bei Teilnahme an einer OfH
- Möglichkeit der Mitteilung von **abweichender Risikomenge und/oder voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme** über Sachverständigennachweis im Zulassungs- bzw. Änderungszulassungsverfahren abhängig von Batteriekategorie

3.1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | Operative Leistungsfähigkeit der OfH bei Vollzug BattVO unter Fortgeltung BattG

Nachweis der operativen Leistungsfähigkeit

ear-Portal

Notwendige
Ausstattung

Notwendige
Organisation

Sicherstellung
der
Datenerhebung
für
Berichtspflicht

Konzept
zur
Eigen-
kontrolle

3.2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen je Batteriekategorie

3.2.1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Gerätebatterien und LV-Batterien

3.2.1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Geräte- und LV-Batterien

ear-Portal

Einrichtung
Rücknahme- und
Sammelsystem für
ALLE
Geräte- bzw. LV-
Altbatterien

Absicherung des
jeweiligen
Zulassungsrisikos

Gerätebatterien:
Glaubhaftmachung
vss. Erreichung
Sammelziel

(Artikel 59 Abs. 3 BattVO)

3.2.1. Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Gerätebatterien

Pflichten bei Einrichtung eines Rücknahme- und Sammelsystems für Gerätealtbatterien:

- Angebot der **unentgeltlichen** Sammlung für alle potentiellen Sammelstellen
- Abholung von **allen** Gerätealtbatterien an allen angeschlossenen Sammelstellen
- Treffen der erforderlichen praktischen Vorkehrungen zur Sammlung und Beförderung von **allen** Gerätealtbatterien an den angeschlossenen Sammelstellen
- Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter
- Unentgeltliche Abholung **aller** Gerätealtbatterien in angemessenen Zeitabständen
- Behandlung **aller** abgeholten und den Elektroaltgeräten entnommenen Gerätealtbatterien

3.2.1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | LV-Batterien

Pflichten bei Einrichtung eines Rücknahme- und Sammelsystems für LV-Altballerrien

- Angebot der **unentgeltlichen** Sammlung für alle potentiellen Sammelstellen
- Abholung von **allen** LV-Altballerrien an allen angeschlossenen Sammelstellen
- Treffen der erforderlichen praktischen Vorkehrungen zur Sammlung und Beförderung von **allen** LV-Altballerrien an den angeschlossenen Sammelstellen
- Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbekälter
- Unentgeltliche Abholung **aller** LV-Altballerrien in angemessenen zeitlichen Abständen
- Behandlung **aller** abgeholtten und aus Elektroaltgeräten entnommenen LV-Altballerrien

3.2.1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Sicherheitsleistung Kostenrisiko

- Kostenrisiko für behördliche Ersatzvornahmen für Rücknahmepflicht von Sammelstelle
 - i.S.d. Art. 59 BattVO: **Alle Gerätealtbatterien** während der Bindungsdauer (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 BattG)
 - i.S.d. Art. 60 BattVO: **Alle LV-Altballerrien** während der Bindungsdauer (vgl. § 9 Abs. 2 S. 2 BattG)
- Kostenrisiko für behördliche Ersatzvornahmen für Behandlungspflicht von zurückgenommenen Altbatterien
 - Pflichten bis zum Abschluss der endgültigen und ordnungsgemäßen Entsorgung (vgl. § 26 Abs. 1 Hs. 2 BattG i.V.m. § 22 Satz 2 KrWG)
- Abzudeckendes Szenario
 - Durchschnittlich nicht erfüllte Pflichten während potenzieller Schwebezeit (zwischen beginnender Nichterfüllung und dem wirksamen Widerruf der OfH-Zulassung)
 - ➔ Bemessungsfaktoren werden durch Umfrage von Praktikern/Betroffenen im Vorfeld zur Zulassung bestimmt und in regelmäßigen Abständen abgefragt

3.2.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien

3.2.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien

Einrichtung
Rücknahme- und
Sammelsystem für
eigene
Altbatterien

Absicherung des
jeweiligen
(ggfls. speziellen)
Zulassungsrisiko

3.2.2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien

Einrichtung eines Rücknahme- und Sammelsystems für Altbatterien

- Zumutbare und kostenlose Möglichkeit der Rückgabe der **eigenen Altbatterien** für alle potentiellen Sammelstellen
- Rücknahme der **eigenen Altbatterien** vom Endnutzer
- Unentgeltliche Abholung der **eigenen** Altbatterien an allen angeschlossenen Sammelstellen
- Treffen der erforderlichen praktischen Vorkehrungen zur Rückgabe und Beförderung der **eigenen** Altbatterien (an den Sammelstellen); insb. Bereitstellung geeigneter Sammel- und Beförderungsbehälter
- Behandlung der **eigenen** zurückgenommenen/abgeholt Altbatterien

3.2.1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen | Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugbatterien | Sicherheitsleistung Kostenrisiko

- Kostenrisiko für behördliche Ersatzvornahmen für Rücknahmepflicht von Sammelstelle
 - i.S.d. Art. 61 BattVO: Altbatterien der jeweiligen OfH-Hersteller (**keine „fremden“ Altbatterien**)
- Kostenrisiko für behördliche Ersatzvornahmen für Behandlungspflicht von zurückgenommenen Altbatterien
 - Pflichten bis zum Abschluss der endgültigen und ordnungsgemäßen Entsorgung (vgl. § 26 Abs. 1 Hs. 2 BattG i.V.m. § 22 Satz 2 KrWG)
- Abzudeckendes Szenario
 - Durchschnittlich nicht erfüllte Pflichten während Schwebezeit (zwischen beginnender Nichterfüllung und dem wirksamen Widerruf der OfH-Zulassung)



Unterschiedliche Bemessungsfaktoren je nach Batteriekategorie und ggf. zwischen OfHs

3.3. Zulassungsverfahren

3.4. Zulassungsverfahren | Zeitstrahl



3.4 Zulassungsverfahren | Alles Wichtige auf einen Blick

ear-Portal

Zulassungsverfahren

- Übermittlung des Links zur Einrichtung eines OfH-Accounts am **01.07.2025**
- Anmeldung im OfH-Account ausschließlich über „**Mein Unternehmenskonto**“
- Möglichkeit der Stellung des Zulassungsantrags in verschiedenen Batteriekategorien **in einem** OfH-Account
- Notwendigkeit der Zuordnung des SV-Account zu jeweiligem Zulassungsverfahren OfH im ear-Portal
- Beibringung von Sachverständigengutachten ausschließlich über SV-Account der stiftung ear

Teilnehmerverwaltung über OfH-Account

- Zuordnung Hersteller bzw. Bevollmächtigter zu OfH nur über eindeutige Identifikationsnummer möglich
- Bestätigung der Beteiligungsmenge einzelner Hersteller bzw. deren Bevollmächtigte über ear-Portal

3.5. Sachverständigengutachten und Sachverständigen-Account

3.5. Sachverständigengutachten und Sachverständigen-Account

Modulare Schulungsreihe für Sachverständige bei der stiftung ear

- Veranstaltung für „Sachverständige OfH“ für Mai 2025 geplant
- Schulungsinhalte werden u.a. sein:
 - Erstellen und Umgang mit dem Sachverständigen-Account
 - Inhalte der Begutachtung im Zusammenhang mit der Zulassung von OfH
 - Erstellung von Sachverständigengutachten mittels Sachverständigen-Account

Kennen Sie bereits den Sachverständigen, der für Sie tätig sein wird?

Teilen Sie uns gerne dessen Kontaktdaten an seminare@stiftung-ear.de mit.

4. Bestimmung des nächsten Sitzungstermins

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit

Gerne beantworten wir Ihre Anfragen unter seminare@stiftung-ear.de
oder freuen uns auf Ihren Anruf unter +49 911 76665-0.

www.stiftung-ear.de

www.ewrn.org

Mehr Infos auch unter:

